

RS Lvwg 2021/10/27 LVwG-S-850/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

27.10.2021

Norm

ASVG §4 Abs2

ASVG §33

ASVG §111

Rechtssatz

Eine allfällige Unentgeltlichkeit muss - wenigstens den Umständen nach konkludent - vereinbart worden sein und einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten. Das Kriterium der sachlichen Rechtfertigung der Unentgeltlichkeit einer Dienstleistung dient nach der Rsp des VwGH dazu, ein entsprechendes Vorbringen unter Glaubwürdigkeitsgesichtspunkten dahingehend zu beurteilen, ob die Unentgeltlichkeitsvereinbarung nur nachträglich behauptet bzw bloß zum Schein geschlossen wurde.

Schlagworte

Sozialversicherungsrecht; Dienstgeber; Betrieb; Dienstnehmer; geringfügige Beschäftigung; Entgelt; Unentgeltlichkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.S.850.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at